

An die
Mitglieder des Kulturausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Kulturausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Kulturausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung
zur 1. Sitzung
des Kulturausschusses**

(XVI. Wahlperiode)

am Montag, dem 27.10.2014, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Verpflichtung sachkundiger Bürger | |
| 3. | Bestimmung einer Protokollführerin/eines Protokollführers
Vorlage: 40/0198/XVI/2014 | 5 |
| 4. | Vorstellung der Produktgruppe Kultur des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 40/0199/XVI/2014 | 7 |

5.	Informationen über das kulturelle Angebot des Rhein-Kreises Neuss Vorlage: 40/0205/XVI/2014	9
6.	Regionale Kulturpolitik Nordrhein-Westfalen Vorlage: 40/0229/XVI/2014	11
7.	Kinder, Jugend und Kultur - Auf dem Weg zum Kinder- und Jugendkulturland NRW Vorlage: 40/0231/XVI/2014	15
8.	"S.i.n.us - sicher im Netz unterwegs" - ein Netzwerkprojekt zur Förderung der Medienkompetenz bei Schülern, Eltern und Lehrern im Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 40/0249/XVI/2014	17
9.	Projekt "SingPause" der Musikschule Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 40/0243/XVI/2014	21
10.	Gesetzesentwurf zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturförderungsgesetz NRW) Vorlage: 40/0210/XVI/2014	23
11.	Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen Vorlage: 40/0233/XVI/2014	39
12.	Sachstand Archiverweiterungsbau in Dormagen-Zons Vorlage: 40/0232/XVI/2014	41
13.	Denkmalförderung Villa Erckens "Museum der Niederrheinischen Seele", Am Stadtpark 1, 41515 Grevenbroich Vorlage: 40/0252/XVI/2014	43
14.	European Garden Heritage Network (EGHN) - Zusammenarbeit mit dem Partnerkreis Mikołów Vorlage: 40/0227/XVI/2014	45
15.	Bericht der Stiftung Schloss Dyck Vorlage: 40/0207/XVI/2014	49
16.	Mitteilungen	
16.1.	Jugendstilzinn-Sammlung des KreisMuseums Zons, Gedenken an Herrn Giorgio Silzer (1920 - 2014) Vorlage: 40/0228/XVI/2014	55
16.2.	25 Jahre Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss Vorlage: 40/0230/XVI/2014	57

17. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Mitteilungen
2. Anfragen



Reinhard Rehse
Vorsitzender

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I</u> Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Die Linke/Piraten-Fraktion:	<u>Besprechungsraum II</u> Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Die Aktive	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 22.09.2014

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0198/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	27.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bestimmung einer Protokollführerin/eines Protokollführers

Sachverhalt:

Mit Beginn der XVI. Wahlperiode ist die Protokollführung für den Kulturausschuss des Rhein-Kreises Neuss neu zu regeln.

Die Verwaltung schlägt für die Protokollführung Frau Kreisoberamtsrätin Marion Kaiser vor. Als Vertretung wird Frau Kreisverwaltungsdirektorin Elke Stirken vorgeschlagen.

Beschlussempfehlung:

Der Kulturausschuss bestellt für die XVI. Wahlperiode Frau Kreisoberamtsrätin Marion Kaiser zur Schriftführerin und Frau Kreisverwaltungsdirektorin Elke Stirken zur Stellvertreterin.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0199/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	27.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung der Produktgruppe Kultur des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Die kulturelle Infrastruktur im Lande ergibt sich nicht allein aus den bekannten Kulturinstitutionen der Metropolen, sondern sie lebt genauso vielfältig in den Kreisen und kreisangehörigen Kommunen. Der Rhein-Kreis Neuss mit seinen acht kreisangehörigen Städten und Gemeinden verfügt über ein attraktives kulturelles Angebot, welches mit seiner Vielfalt und Qualität in direkter Nachbarschaft zu den Metropolen die besondere Standortqualität des Rhein-Kreises Neuss mitprägt.

Die Kultur muss dabei nah bei den Menschen sein, sich mit dem kulturellen Erbe der Region, der kulturellen Bildung und Künstlern vor Ort befassen. Dabei muss es gelingen, Nischen zu entdecken, diese zu besetzen und damit Alleinstellungsmerkmale zu erhalten.

So hat der Rhein-Kreis Neuss seinen Besuchern eine außergewöhnliche Kultur- und Freizeitlandschaft zu bieten. Eingebettet in eine abwechslungsreiche Landschaft prägen zahlreiche historische Stätten und Schlösser sowie attraktive Museen den Charakter der Region. Höchsten kulturellen Ansprüchen genügen Highlights wie Schloss Dyck als Zentrum für Gartenkunst und Landschaftskultur im Rheinland mit seinem bedeutenden englischen Landschaftsgarten und seinen modernen Neuen Gärten oder das Museum Insel Hombroich als ein einzigartiges Ensemble aus Kunst, Architektur und Landschaft. Gemeinsam mit den Kulturzentren Sinsteden und Zons sind diese Parkanlagen allesamt Mitglied des European Garden Heritage Network, dem europäischen Gartennetzwerk EGHN.

Das Rheinische Landestheater spielt in Neuss sowie in Städten und Gemeinden von NRW, die über kein eigenes Ensemble verfügen und versorgt damit den Rhein-Kreis Neuss mit einem ambitionierten Spielplan auf qualitativ hohem Niveau.

Der Rhein-Kreis Neuss nimmt seine Aufgabe aus der Kreisordnung sehr ernst, wonach die Kreise innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen haben.

Der Rhein-Kreis Neuss unterhält die in dem der Einladung beigefügten Flyer vorgestellten Kultureinrichtungen. Den neuen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Kulturausschusses wurde darüber hinaus im Juli 2014 der Jahresbericht Kultur 2013 übersandt, der den übrigen Mitgliedern bereits vorlag. Darin ist die Arbeit der Kultureinrichtungen des Rhein-Kreises Neuss sowie der Stiftungen Museum Insel Hombroich und der Stiftung Schloss Dyck im vergangenen Jahr dokumentiert. Für weitergehende Erläuterungen stehen die Leiterinnen und Leiter der Kultureinrichtungen in der Sitzung zur Verfügung.

Im Rahmen der Kulturförderung des Kreises werden kulturelle Aktivitäten finanziell oder organisatorisch unterstützt. Die Begleitung der Stiftungen Schloss Dyck und Museum Insel Hombroich sowie die Unterstützung traditionsreicher Einrichtungen, wie die Märchenbühne Zons e.V. oder das Feld- und Werkbahnmuseum Oekoven e.V. gehören ebenfalls dazu. Darüber hinaus werden jährlich hochkarätige Veranstaltungen des Festivals Alter Musik Knechtsteden e.V. und des Vereins der Freunde und Förderer von Schloss Dyck e.V. sowie Projekte des Kreisheimatbundes e.V. und des Sängerkreises Neuss e.V. unterstützt. Dies alles gibt dem Kulturraum Rhein-Kreis Neuss sein Profil.

Des Weiteren werden durch Kooperationen mit benachbarten Kreisen und Städten, wie dem Rhein-Erft-Kreis, dem Kreis Mettmann und der Stadt Düsseldorf, Gelegenheiten genutzt, gemeinsame kulturelle Projekte zu entwickeln. Die Mitgliedschaften im Region Köln/Bonn e.V. und dem Kulturraum Niederrhein e.V. ermöglichen den Austausch in regionalen Plattformen, die den Kommunen und den Kreisen helfen, ihren Kulturauftrag zu erfüllen und die Region in der Gesamtheit zu profilieren, weiterzuentwickeln und zu vermarkten.

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage:

Flyer „Kultureinrichtungen des Rhein-Kreises Neuss“

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0205/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	27.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Informationen über das kulturelle Angebot des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

1. Newsletter "Rhein-Kreis Neuss: Kultur"

Der Kulturnewsletter des Rhein-Kreises Neuss mit dem Titel „Rhein-Kreis Neuss: Kultur“ wird seit Anfang 2013 quartalsweise versandt. Darin werden Ausstellungen, Veranstaltungen, Publikationen der Kultureinrichtungen des Kreises sowie der beiden Stiftungen Museum Insel Hombroich und Schloss Dyck beworben.

Der Kulturnewsletter wird derzeit von rund 600 Interessierten bezogen. In der Sitzung des Kulturausschusses am 19.11.2012 wurde vereinbart, dass die Mitglieder des Kulturausschusses ebenfalls automatisch in den Verteiler aufgenommen werden. Dies ist auch in dieser Wahlperiode wieder geplant.

Auch die beiden Stiftungen versenden eigene Newsletter. Sollte dies gewünscht werden, werden die Emailadressen auch dorthin weitergegeben.

2. Kulturausweise

Seitens der Verwaltung ist - wie in der letzten Wahlperiode - beabsichtigt, für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kulturausschusses einen Kulturausweis zu erstellen, mit dem ihnen freier Eintritt in die Kulturzentren des Rhein-Kreises Neuss in Sinsteden und Zons gewährt wird. Auch für das Museum Insel Hombroich wird freier Eintritt gewährt.

Bei der Stiftung Schloss Dyck gelten bei Vorlage des Ausweises die ermäßigten Eintrittspreise.

Das Rheinische Landestheater lädt die Mitglieder des Kulturausschusses zu Premierenveranstaltungen der Eigenproduktionen des Rheinischen Landestheaters ein.

Sollte ein Mitglied zu dem Termin verhindert sein, besteht die Möglichkeit, die Einladung des Rheinischen Landestheaters an den jeweiligen Vertreter weiterzureichen.

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0229/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	27.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Regionale Kulturpolitik Nordrhein-Westfalen

Sachverhalt:

Seit Ende der 1990er Jahre unterstützt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die vielfältigen Kulturlandschaften des Landes mit dem Förderprogramm „Regionale Kulturpolitik“, das neue Impulse für die Kulturarbeit der insgesamt zehn Kulturregionen (Aachen, Bergisches Land, Hellweg, Münsterland, Niederrhein, Ostwestfalen-Lippe, Rheinschiene, Ruhrgebiet, Sauerland und Südwestfalen) geben soll.

Das Programm der Regionalen Kulturpolitik will die zehn Kulturregionen Nordrhein-Westfalens dabei unterstützen, sich auch im zusammenwachsenden Europa zu profilieren und ihre Attraktivität und Identität nach innen und außen zu stärken. Die Kommunikation und Kooperation zwischen Kulturschaffenden und den Kulturverantwortlichen in den Regionen und im Land soll initiiert oder intensiviert werden. Hierbei will das Land helfen, indem es vorhandene Kräfte und Ressourcen bündelt und vernetzt. Auf diese Weise sollen kulturelle Aktivitäten und Angebote gesichert und verbessert werden. Kultur soll dabei im Kontext mit anderen Aufgabenfeldern wie Stadtentwicklung, Tourismus, Wirtschaft, Sport, Denkmalschutz u.a. stehen, um die kulturellen Möglichkeiten stärker als bisher auch in diese Bereiche hereinzutragen, nicht zuletzt, um neue Partner zu gewinnen (siehe Broschüre „Vernetzen.Koordinieren.Fördern. Regionale Kulturpolitik NRW“, <http://www.regionalekulturpolitiknrw.de/start/>).

Einen Antrag im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik können sowohl Kommunen als auch Vereine, Unternehmen oder Einzelpersonen stellen, die mit einem Projekt – in der Regel auch durch Vernetzung – das Kunst- und Kulturangebot ihrer Kulturregion bereichern oder weiter qualifizieren möchten. Die Landesförderung beträgt dabei höchstens 50 Prozent. Die regionalen Koordinierungsstellen leisten ein Beratungsangebot. Sie werden anteilig von den Regionen und dem Land finanziert und stehen allen Kulturakteuren offen.

Seit 2011 achtet das Förderprogramm verstärkt auf die demographischen Veränderungen und ihre Auswirkungen auf den Kulturbereich. Als neuer Impuls für die Regionale Kulturpolitik ist hierzu ein regionaler und landesweiter Diskussionsprozess initiiert worden, der in konkrete Projekte einmünden soll. Eine Übersicht über den Ablauf von der Projektantragstellung bis zur Bewilligung ist als **Anlage** beigelegt. Die Antragsfrist für die

Stellung der Anträge der Regionalen Kulturförderung für das Jahr 2014 endete am 30.09.2014.

Der Rhein-Kreis Neuss ist in zwei Kulturregionen vertreten. Er ist Mitglied der Kulturregion Niederrhein und der Kulturregion Rheinschiene. Eine Antragstellung ist somit sowohl über den Kulturraum Niederrhein e.V. als auch über den Region Köln Bonn e.V. möglich.

Im Jahr 2013 wurde die Ausstellung „Ulrich Rückriem – Punkt und Linie zu Fläche“ im Kulturzentrum Sinsteden in Höhe von 9.500,- € gefördert.

Der dritte kreisweite Jugendschreibwettbewerb „Schreibtalente“ des Meerbuscher Kulturkreises e.V. in Zusammenarbeit mit dem Rhein-Kreis Neuss unter Schirmherrschaft des Landrates wurde für den Durchführungszeitraum von September 2013 bis Oktober 2014 in Höhe von 15.000,- € gefördert.

In diesem Jahr wurde die Ausstellung „Norbert Prangenberg: Zeichnungen und Keramiken“ in Höhe von 10.000,- € im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik gefördert. Der in Rommerskirchen geborene und aufgewachsene Bildhauer, Maler und Grafiker Norbert Prangenberg verstarb vor zwei Jahren und hinterließ ein umfangreiches Gesamtwerk. Das Kulturzentrum Sinsteden zeigt in Kooperation mit der Villa Erckens, Stadt Grevenbroich, und dem Grevenbroicher Kunstverein eine eindrucksvolle Retrospektive mit Zeichnungen und Keramiken. Der zuletzt als Professor für Keramik in München lehrende Prangenberg wurde in diesem Jahr in New York, London und Paris ausgestellt.

Darüber hinaus beteiligte sich die Musikschule Rhein-Kreis Neuss erstmalig am grenzübergreifenden Festival „Muziek Biennale Niederrhein“, die im Rahmen der regionalen Kulturpolitik gefördert wird.

Für das Jahr 2015 wurde seitens des Internationalen Mundartarchivs „Ludwig Soumagne“ in Kooperation mit dem Kulturzentrum Sinsteden ein Antrag mit dem Titel „Region inklusiv(e) – Form und Farbe im Rhein-Kreis Neuss“ auf Förderung in Höhe von 25.000,- € gestellt. Als Pilotprojekt sollen über ein Jahr in allen kreisangehörigen Kommunen Kunstaktionen inklusiv, gemeinsam von Jugendlichen mit und ohne Behinderungen durchgeführt werden. Dabei sollen künstlerische Ausdrucksmöglichkeiten und ihre Würdigung ebenso im Vordergrund stehen, wie die Begegnungen, das gemeinsame Arbeiten und Feiern. In jeder Kommune sollen Kunstaktionen für verschiedene Kultursparten, wie Malerei, Bildhauerei, Photographie, Musik und Tanz stattfinden. Projektpartner sollen dabei alle Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss in enger Zusammenarbeit mit Behindertenvereinigungen und Institutionen, wie dem Kunstcafé EinBlick in Kaarst, sowie den Behindertenwerkstätten, den kulturellen Einrichtungen des Kreises, weiterführenden Schulen und den Förderschulen sein. Durch die gemeinsame künstlerische Arbeit von Menschen mit und ohne Behinderungen sollen ein gegenseitiges Verständnis geschaffen und Vorurteile abgebaut werden. Es handelt sich somit um ein Projekt, welches die Anregungen und Ziele aus dem Kreisentwicklungskonzept „Inklusion“ des Rhein-Kreises Neuss aufgreift. Das Projekt soll im Rahmen einer Publikation sowie filmisch dokumentiert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

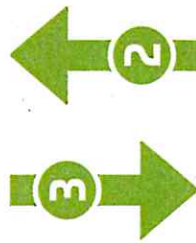
Anlage:

Leitfaden zur Projektantragstellung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik

- 1 Fördermittel mit dem Projekt-Datenblatt beantragen, Abgabe bei der Koordinierungsstelle bis 30.09.*
- 2 Beratung der regionalen Gremien
- 3 Mitteilung an die Koordinierungsstelle
- 4 Die Koordinierungsstelle benachrichtigt den Antragsteller über Förderempfehlung bzw. Nachqualifizierung

Regionale Gremien

FÖRDEREMPFEHLUNG



Koordinierungsstelle

BERATUNG



ABGABE
PROJEKT-DATENBLATT
BIS 30.09.*

PROJEKTANTRAGSTELLUNG IM RAHMEN DER REGIONALEN KULTURPOLITIK [RKP]: EIN LEITFADEN

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,
liebe Kulturschaffende,

Sie planen ein Kunst- und Kulturprojekt im Rahmen des Förderprogramms Regionale Kulturpolitik? Haben Sie Fragen rund um die Projektförderung? Von Ihrer Idee bis zur Antragstellung – wir begleiten Sie gerne!

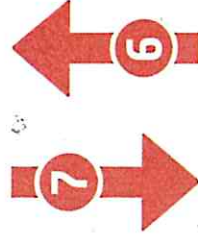
Wir – die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Koordinierungsstellen – bieten Ihnen an, im Vorfeld der Antragstellung und darüber hinaus persönliche Beratungsgespräche mit uns zu führen. Wenden Sie sich hierzu frühzeitig an die für Sie zuständige RKP-Koordinierungsstelle in Ihrer Region.

Bei Bedarf vermitteln wir Ihnen Kontakte zu anderen Kulturschaffenden und weiteren potentiellen Partnern.

- 5 Bei Förderempfehlung: Zuwendungsantrag an die Bezirksregierung bis 30.11.*
- 6 Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport entscheidet über den Antrag
- 7 Nach Freigabe des Landeshaushaltes möglich: Bewilligung der Fördermittel
- 8 Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung

Ministerium

FÖRDERENTSCHEIDUNG



Bezirksregierung

BEWILLIGUNG



ABGABE
ZUWENDUNGSANTRAG
BIS 30.11.*

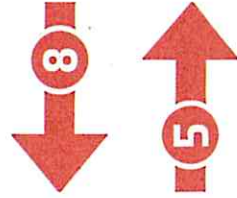
Antragsteller/-in



PROJEKT-
DATENBLATT



ZUWENDUNGS-
ANTRAG



DER RKP-ANTRAG: GAR NICHT SO SCHWER!

WO ERHALTEN SIE DIE ANTRAGSUNTERLAGEN?

Das Projekt-Datenblatt sowie der Zuwendungsantrag können von der Internetseite der zuständigen Koordinierungsstelle heruntergeladen werden.

Sie können die Unterlagen auf Anfrage auch per E-Mail erhalten.

Für das Projekt-Datenblatt und den Zuwendungsantrag bereiten Sie jeweils zwei Teile vor:

- a) das **Projektkonzept**
- b) den **Finanzierungsplan**

WELCHE KRITERIEN SOLLTE IHR PROJEKT ERFÜLLEN?

Die Regionale Kulturpolitik fördert vorrangig Projekte und Maßnahmen, die das erarbeitete Kulturprofil der Kulturregion mittragen.

Ihre **Checkliste:**

- das Kulturprofil der Region berücksichtigen
- Kooperationspartner suchen
- ausgeglichenen Finanzierungsplan aufstellen
- überörtliche/überregionale Marketingmaßnahmen entwickeln
- Nachhaltigkeit sichern

WAS MÜSSEN SIE BEI DER ANTRAGSSTELLUNG BEACHTEN? DAS A UND O: VERGESSEN SIE NICHT DIE ANTRAGSFRIST!

- Reichen Sie das ausgefüllte **Projekt-Datenblatt** postalisch und per Mail **bis zum 30.9.** in Ihrer Koordinierungsstelle ein.*
- Das Gremium der jeweiligen Region berät anschließend über die eingegangenen Projekt-Datenblätter. In den regionalen Gremien erfolgt eine Förderempfehlung an das Land Nordrhein-Westfalen bzw. eine Ablehnung oder Nachqualifizierung.
- Sie werden so schnell wie möglich über das Ergebnis informiert.

WAS GESCHIEHT IM FALLE EINER POSITIVEN EMPFEHLUNG?

- Reichen Sie **bis zum 30.11.** einen **Zuwendungsantrag** bei der zuständigen Bezirksregierung ein. Das Antragsformular erhalten Sie auf der Internetseite Ihrer Koordinierungsstelle und bei der zuständigen Bezirksregierung.*
 - Mit der Umsetzung Ihres Projektes dürfen Sie erst beginnen, wenn Sie den **Bewilligungsbescheid** der Bezirksregierung (im Frühjahr des kommenden Jahres) erhalten haben.
- Ausnahme: Sie beantragen einen „vorzeitigen Maßnahmebeginn“. Wenden Sie sich hierzu an Ihre zuständige Bezirksregierung.
- Bitte beachten Sie die **Allgemeinen Nebenbestimmungen** und lesen Sie den Bewilligungsbescheid gründlich durch.

ACHTUNG!

Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit der für Sie zuständigen Koordinierungsstelle in Verbindung!

- Verwenden Sie das **Ministeriums-Logo** mit dem Zusatz „Gefördert durch“ sowie das Logo der jeweiligen Kulturregion in allen Medien und Pressemitteilungen.
- Wir freuen uns über eine aktive **Zusammenarbeit** und bitten Sie, die jeweilige Bezirksregierung und uns bezüglich aller Änderungen „auf dem Laufenden“ zu halten und bei Schwierigkeiten rechtzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen.
 - Nach Ablauf des Projektes reichen Sie einen **Verwendungsnachweis** bei Ihrer Bezirksregierung ein.

Jedes Projekt kann maximal für die Dauer von drei Jahren und höchstens dreimal gefördert werden. Ausnahmen werden nur dann ausgesprochen, wenn das Land Nordrhein-Westfalen eine besonders hohe Förderwürdigkeit anerkennt.

Wir freuen uns auf Sie und Ihre Ideen für das Land Nordrhein-Westfalen!

- ★ Hinweis: In der Kulturregion Ruhrgebiet können Anträge der freien Szene aus dem gesamten Gebiet des Regionalverbands Ruhr eingereicht werden. Die Abgabefristen werden auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0231/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	27.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kinder, Jugend und Kultur - Auf dem Weg zum Kinder- und Jugendkulturland NRW

Sachverhalt:

Das „Kinder- und Jugendkulturland“ ist laut des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen eine Leitvorstellung, um möglichst vielen jungen Menschen einen möglichst einfachen Zugang zu Angeboten der kulturellen Bildung zu ermöglichen. Die Landesregierung hat den Ausbau der kulturellen Bildung zu einem zentralen Handlungsfeld ihrer Bildungs-, Jugend- und Kulturpolitik gemacht und dazu verschiedene Landesprogramme zur Förderung aufgelegt, die in enger Abstimmung mit den Kommunen und Kreisen durchgeführt werden.

Ein wichtiger Schritt ist dabei die Vernetzung der einzelnen Partner: die Kommunen, die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, die Kunst- und Kultureinrichtungen sowie die Künstlerinnen und Künstler.

Beispielhaft sind nachfolgend verschiedene Programme und Wettbewerbe angeführt. Weitere Informationen und ausgewählte Projekte finden sich unter <http://www.mfkjks.nrw.de/kultur/>.

Das Landesprogramm „Kulturrucksack NRW“ spricht in Partnerschaft mit den Kommunen und Kreisen junge Menschen in ihrer Kreativität an und ermutigt sie zur Teilhabe am kulturellen Leben. Der Kulturrucksack wurde im Jahr 2011 erstmals ausgeschrieben. Heute sind bereits 176 Kommunen, als Gemeinde oder Verbund, beteiligt. Im vergangenen Jahr wurden etwa 1.300 Projekte für 10 – 14 Jährige in allen Kunst- und Kultursparten gefördert.

Im Rhein-Kreis Neuss beteiligen sich die Städte Neuss und Dormagen im Städteverbund mit Monheim am Kulturrucksack. Das KreisMuseum Zons und das Archiv im Rhein-Kreis Neuss sind mit Fotoworkshops „Zeit versetzt – historische Fotografien wiederbelebt“ im Projekt vertreten.

Mit dem Landesprogramm „Kultur und Schule“ wird die Zusammenarbeit von Künstlerinnen und Künstlern mit Kindern und Jugendlichen in künstlerisch-kulturellen Projekten gefördert. Die direkte Begegnung mit Künstlerinnen und Künstlern eröffnet jungen Menschen einen ganz persönlichen, authentischen und besonders motivierenden Zugang zu Kunst und Kultur.

Im Rhein-Kreis Neuss wurden für das Schuljahr 2014/2015 15 Projekte mit einer Fördersumme von insgesamt 31.890,- € genehmigt.

Mit dem Preis „Auf dem Weg zum Kinder- und Jugendkulturland NRW“ werden herausragende, innovative Kooperationsprojekte ausgezeichnet, die Künstlerinnen und Künstler oder Kulturpädagogen zusammen mit Kultur-, Bildungs- und Jugendeinrichtungen durchgeführt und damit neue Zielgruppen erschlossen haben. Ausgezeichnet werden weiter Kommunale Gesamtkonzepte, die einen Schwerpunkt auf die Einbeziehung aller Akteure vor Ort legen und/oder interkommunale Verbünde, die den „kulturellen Bewegungsraum“ von Kindern und Jugendlichen nachhaltig erweitern.

Seitens des Rhein-Kreises Neuss wird mit den eintrittsfreien Tagen in den beiden Kulturzentren Zons und Sinsteden ein Beitrag zur Teilhabe am kulturellen Leben geleistet. Zudem wird mit der Museumspädagogik in den beiden Einrichtungen sowie der Archivpädagogik und den Angeboten der Musikschule Rhein-Kreis Neuss ein breites Spektrum an frühkindlicher musikalischer und kultureller Bildung angeboten. Unterstützt wird dies von den Angeboten des Medienzentrums zur medienkulturellen und –pädagogischen Bildung im Bereich Schule.

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0249/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	27.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

"S.i.n.us - sicher im Netz unterwegs" - ein Netzwerkprojekt zur Förderung der Medienkompetenz bei Schülern, Eltern und Lehrern im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Kinder und Jugendliche sind fasziniert von den vielen kreativen Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Das ist kaum verwunderlich, denn mit dem Web 2.0 und internetfähigen mobilen Systemen, wie Smartphone und Tablet-PC, ist eine technologische Entwicklung geschaffen worden, die die aktive Beteiligung der Nutzer zu jeder Zeit und an fast jedem Ort ermöglicht. War der Fernseher noch ein passives Medium, so präsentieren sich das Internet und seine verschiedenen Angebote von Chats, Foren, Spiel- und Informationsmöglichkeiten als aktive Mitmachplattformen. Diese Kulturentwicklung birgt neben vielen ansprechenden und sinnvollen Möglichkeiten vor allem für den ungeübten Nutzer – und das sind Kinder und Jugendliche zu Beginn ihres Kontaktes mit dem Internet – auch deutliche Risiken. Das Internet ist ein grenzenloses und weitgehend unreguliertes Medium. In seiner virtuellen Welt verschieben sich die sozialen Orientierungssysteme von Raum und Zeit, Nähe und Distanz, Privatheit und Öffentlichkeit. Dies verändert auch das Nutzungsverhalten grundlegend. Besonders die Spielwelten und die interaktiven sozialen Netzwerke laden zu einem unkontrollierten, exzessiven Verhalten ein. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Lehrer müssen eigene Regeln im Umgang mit dem Internet finden. Aus diesem Grund hat sich im Rhein-Kreis Neuss vor einigen Jahren das Netzwerkprojekt **"s.i.n.us – Sicher im Netz unterwegs"** gegründet, ein Zusammenschluss von Institutionen aus den Bereichen Schule, Eltern, Polizei sowie Jugend- und Suchthilfe.

Die Geschäftsstelle des Netzwerkes befindet sich im Medienzentrum des Rhein-Kreises Neuss, dessen Geschäftsführung auch durch den pädagogischen Leiter des Hauses, Herrn Lothar Schalis, wahrgenommen wird. Das Netzwerk hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam und aus der spezifisch fachlichen Perspektive jeder beteiligten Institution die Medienkompetenz von Schülern, Lehrern und Eltern zu fördern. Die Schüler sollen in der Lage sein, sich sicherheitsbewusst und regelkonform im Internet zu verhalten.

Eltern und Lehrpersonal werden über Nutzungsmöglichkeiten und -risiken der elektronischen Medien informiert, um Kinder und Jugendliche beim Umgang mit diesen Medien kompetent begleiten zu können.

Das Netzwerk s.i.n.us gründet seine Arbeit auf drei Säulen:

- Schulung und Beratung von Erziehern, Betreuern und Lehrern in internen oder externen Fortbildungsveranstaltungen,
- Vorträge, Schulungen, Workshops und Kreativangebote für Schulklassen,
- Aufklärungsarbeit für Eltern in Form von Infoveranstaltungen.

Hauptmaßnahme ist die Multiplikatoren Ausbildung für Eltern, Lehrer und OGS-Kräfte, um diese in die Lage zu versetzen, ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerade auch in Hinblick auf "Neue Medien" nachkommen zu können. Inhalt, Ablauf und Termine der einzelnen Angebote werden im Vorgespräch zwischen den Beteiligten auf die konkrete Situation (Schulform, Jahrgang, lokales Umfeld) hin abgestimmt. Ziel ist es, die Kompetenzen des Netzwerkes als "Paket Schüler/Lehrer/Eltern" an die Schulen heranzutragen. Nach Beendigung der Veranstaltungen des Gesamtpakets erhalten die Schulen als Bescheinigung ein Zertifikat.

Das diesjährige Programm ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Daneben fand bereits im Februar in Zusammenarbeit mit der Stadt Kaarst und dem Verein "Innocence in danger e.V." eine Multiplikatorenfortbildung zur Ausbildung Jugendlicher Peers zum Thema "Sexualisierte Gewalt in den digitalen Medien" statt.

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage:

Veranstaltungsübersicht 2014

Veranstaltungen

Übersicht 2014

s.i.n.us - Sicher im Netz unterwegs
Bahnhofstr. 14
41472 Neuss
02131 6619160



www.sinus-netzwerk.de
info@sinus-netzwerk.de

Thema: "Gefahren im Netz"

Termin: Mittwoch 12.02.14, 19.00 bis 21.00 Uhr
Referent: Kripo/Abteilung Prävention Rhein-Kreis Neuss
Ort: G.-Büchner-Gymnasium, Am Holzbüttger Haus 1, 41564 Kaarst

Thema: "Grenzenlos - aber sicher!?"

Welche Gefahren birgt das WorldWideWeb für Kinder und Jugendliche?"
Termin: Donnerstag 20.03.14, von 14.30 bis 16.30 Uhr
Referent: Daniela Dässel/Uwe Wagensonner, Kripo/Abteilung Prävention Rhein-Kreis Neuss
Ort: Janusz-Korczak-Gesamtschule Neuss, Platz am Niedertor 6, 41460 Neuss

Thema: "Extremismus 2.0 -

Strategien islamistischer und salafistischer Netzwerke im Internet"
Termin: Donnerstag 12.06.14, von 14.00 bis 16.00 Uhr
Referent: Volker Trusheim, Verfassungsschutz NRW
Ort: Medienzentrum Rhein-Kreis Neuss, Bahnhofstr. 14, 41472 Neuss

Thema: "Online-Sucht" - Zwischen Enter und Escape

Termin: Donnerstag 18.09.14, von 14.30 bis 16.30 Uhr
Referent: Christian Groß, Master of Arts Klinische Psychologie, Suchttherapeut (IPP), CARITAS
Ort: Medienzentrum Rhein-Kreis Neuss, Bahnhofstr. 14, 41472 Neuss

Thema: " Gefahren im Netz: Soziale Netzwerke, Cybermobbing und andere Gespenster"

Termin: Donnerstag 23.10. 2014, von 14.00 bis 16.00 Uhr
Referent: Gala Garcia Frühling
Ort: Janusz-Korczak-Gesamtschule Neuss, Platz am Niedertor 6, 41460 Neuss

Thema: "Sexuelle Übergriffe im Netz"

Termin: Donnerstag 13.11.14, von 14.00 bis 16.00 Uhr
Referent: Nadja Schmidt, Ambulanz für Kinderschutz
Ort: Medienzentrum Rhein-Kreis Neuss, Bahnhofstr. 14, 41472 Neuss

Thema: Vorstellung CD "Surfen mit SIN(N)" - Grundlage für einen Elternabend der Klassen 1 bis 5

Termin: Donnerstag 27.11.14 von 14.00 bis 16.00 Uhr
Referent: Andreas Bendt, Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss
Ort: Medienzentrum Rhein-Kreis Neuss, Bahnhofstr. 14, 41472 Neuss

Thema: Vorstellung Methodenkoffer "Immer on"

Effektive Methoden der Prävention von Onlinesucht
Termin: Der geplante Termin musste leider abgesagt werden. Ein Ersatztermin steht noch nicht fest.
Referent: Uwe Wagensonner, Kripo/Abteilung Prävention Rhein-Kreis Neuss
Ort: Medienzentrum Rhein-Kreis Neuss, Bahnhofstr. 14, 41472 Neuss

Bitte beachten Sie, dass die Angaben zunächst vorläufig sind und sich noch Änderungen ergeben können. Wir laden Sie rechtzeitig zu den jeweiligen Terminen nochmal ein. Alle Angebote sind kostenfrei. Für alle Veranstaltungen ist eine **Anmeldung unbedingt erforderlich**.

Falls Sie Informationen des Netzwerkes "s.i.n.us - Sicher im Netz unterwegs" persönlich und auf elektronischem Weg erhalten wollen, geben Sie uns bitte eine Mailadresse durch.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0243/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	27.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Projekt "SingPause" der Musikschule Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Seit Beginn des Schuljahres 2013/2014 führt die Musikschule Rhein-Kreis Neuss das Projekt „SingPause“ an drei Grundschulen im Kreisgebiet durch. Unterrichtet werden aktuell die 1. und 2. Klassen der Erich-Kästner-Schule und der Grundschule St. Josef in Grevenbroich sowie alle Klassen der Matthias-Claudius-Schule in Kaarst. Die Schülerinnen und Schüler sind mit Begeisterung dabei und die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Eltern betonen die weiteren positiven Einflüsse wie die Steigerung der Konzentrationsfähigkeit, der Lernbereitschaft sowie des Selbstbewusstseins der Schüler.

Die Musikschule hat in Kooperation mit dem Technologiezentrum Glehn einen Film produziert, der über die Inhalte und den methodischen Aufbau der SingPausen informieren und um Sponsoren für die Fortführung des Projektes werben soll.

Der Film wird in der Sitzung des Kulturausschusses vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0210/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	27.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Gesetzesentwurf zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturförderungsgesetz NRW)

Sachverhalt:

Artikel 18 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet Land und Gemeinden zur Pflege und Förderung von Kunst und Kultur. Diese Gemeinschaftsaufgabe wird von Kreisen, Kommunen, Trägern der freien Kulturlandschaft und dem Land gemeinsam ausgestaltet.

Für den Rhein-Kreis Neuss ergibt sich der gesetzliche Auftrag aus § 2 Abs. 1 i.V.m. § 6 Absatz 1 der Kreisordnung, wonach Kreise innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen haben.

Das Land unterstützt Gemeinden und Gemeindeverbände dabei, fördert aber auch freigemeinnützige Träger der Kultur. Es gibt mit seiner Förderpolitik Impulse und Anreize für eine dynamische und innovative Entwicklung der Kulturlandschaft und trägt mit eigenen Einrichtungen und Aktivitäten zu deren Leistungsfähigkeit und Attraktivität bei. Über Jahrzehnte ist so eine vielfältige und qualitätvolle Kulturlandschaft als wesentlicher Standortfaktor für Nordrhein-Westfalen entstanden.

Dies im Interesse der Bevölkerung zu erhalten und zukunftsfähig weiterzuentwickeln, bedarf angesichts gesellschaftlicher Veränderungen und äußerst angespannter Haushaltssituationen besonderer Anstrengungen. Daher ist es notwendig, die politische Bedeutung der Kultur zu stärken und im Spannungsfeld zwischen dem finanziell Möglichen und dem zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur Notwendigen eine kulturpolitische Standortbestimmung vorzunehmen.

Als erstes Bundesland bringt Nordrhein-Westfalen daher ein Kulturförderungsgesetz auf den Weg. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf (**Anlage**) schafft das Land Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Regelung für das gesamte Spektrum der Kulturförderung, soweit es nicht anderweitig durch Spezialgesetze geregelt ist.

Es richtet sich in erster Linie an die Kulturförderung des Landes, enthält aber auch allgemeine Bestimmungen über Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung, welche die Gemeinden nicht verpflichten, von ihnen aber als Orientierungshilfe genutzt werden können. Es definiert Handlungsfelder der Kulturförderung des Landes und die landeseigenen Kulturaufgaben.

Das geplante Kulturfördergesetz des Landes soll die Bedeutung der kulturellen Bildung unterstreichen. Es stellt sie gleichberechtigt neben die Förderung der Künste und den Erhalt des kulturellen Erbes. Es etabliert dabei die kulturelle Teilhabe als ihr Grundprinzip. Die Wahrnehmung der kulturellen Bildungsaufgaben für die landeseigenen und die institutionell geförderten Kultureinrichtungen soll dabei zur Pflicht werden bzw. zur Fördervoraussetzung. Dies soll dazu beitragen, das Angebot für Kinder und Jugendliche weiter zu stärken.

Zudem schafft es mit dem zukünftig alle fünf Jahre erscheinenden Landeskulturbericht und mit dem jeweils für eine Legislatur aufzustellenden Kulturförderplan neue Instrumente der Landeskulturförderung. Der Gesetzesentwurf trifft Regelungen für die Qualitätssicherung der Kulturförderung und trägt Sorge, dass Verwaltungsvorschriften geschaffen werden, die das Interesse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung einerseits und an einem optimalen Einsatz der bewilligten Mittel andererseits bei Anwendung des geltenden Zuwendungs- und Haushaltsrechts besser in Einklang bringen.

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage:

Entwurf des Kulturfördergesetzes NRW

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kulturförderung als Aufgabe von Land und Gemeinden

Teil 2

Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung

- § 3 Ziele der Kulturförderung
- § 4 Schwerpunkte der Kulturförderung
- § 5 Grundsätze der Kulturförderung

Teil 3

Handlungsfelder der Kulturförderung

- § 6 Förderung der kulturellen Infrastruktur
- § 7 Förderung der Künste
- § 8 Erhalt des kulturellen Erbes
- § 9 Förderung der kulturellen Bildung
- § 10 Förderung der Bibliotheken
- § 11 Förderung der Freien Szene und der Soziokultur
- § 12 Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft
- § 13 Förderung der Breitenkultur
- § 14 Kultur und gesellschaftlicher Wandel
- § 15 Kultur und Strukturwandel
- § 16 Förderung interkommunaler Kooperation
- § 17 Experimente

Teil 4

Landeseigene Kulturaufgaben

- § 18 Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international
- § 19 Eigene Einrichtungen und Beteiligungen des Landes
- § 20 Kunst am Bau
- § 21 Sonstige Aktivitäten des Landes

Teil 5
Kulturförderplan

- § 22 Zweck und Inhalt
- § 23 Verfahren

Teil 6
Berichtswesen und Qualitätssicherung

- § 24 Kulturförderbericht
- § 25 Landeskulturbericht
- § 26 Evaluation der Förderungen
- § 27 Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes

Teil 7
Förderverfahren

- § 28 Förderverfahren
- § 29 Formen der Förderung
- § 30 Fördervereinbarungen
- § 31 Jurys und Sachverständige
- § 32 Antragstellung und Beratung

Teil 8
Schlussbestimmungen

- § 33 Übergangsbestimmung
- § 34 Inkrafttreten

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Grundlagen für die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Kulturförderung) in Nordrhein-Westfalen. Das Gesetz legt Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung fest. Es definiert die Handlungsfelder und schafft Instrumente der Kulturförderung des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Kulturförderung durch das Land sowie nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 und 3 und des § 25 Absatz 2 Satz 2 bis 4 auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Kulturelle Aufgaben werden, soweit sie durch andere Landesgesetze geregelt sind, durch dieses Gesetz nicht berührt. Das schließt eine ergänzende Förderung freiwilliger Aufgaben auf Grundlage dieses Gesetzes nicht aus.

§ 2

Kulturförderung als Aufgabe von Land und Gemeinden/Gemeindeverbänden

(1) Kultur und Kunst sind durch Land und Gemeinden gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zu pflegen und zu fördern. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ergänzen sich Land und Gemeinden wechselseitig in gleichberechtigtem partnerschaftlichem Zusammenwirken und beziehen hierbei die frei-gemeinnützigen Träger der Kultur mit ein.

(2) Das Land pflegt und fördert die Kultur nach Maßgabe der Regelungen der Teile 2 bis 7. Es nimmt eigene Kulturaufgaben nach dem Teil 4 wahr und unterstützt die kulturellen Aktivitäten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der vom Land zu definierenden landeskulturpolitischen Ziele. Es fördert insbesondere Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können. Es regt neue Entwicklungen in Kultur, Kunst und kultureller Bildung an und gibt Anstöße zur Erprobung entsprechender Maßnahmen. Es trägt mit seiner Förderung zur Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen bei. Dabei soll ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Regionen angestrebt werden, das die Belange der kulturellen Vielfalt besonders berücksichtigt.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen die Aufgabe der Kulturförderung und -pflege in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. Sie schaffen dabei gemäß § 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Bei der Wahrnehmung dieser Selbstverwaltungsaufgabe berücksichtigen sie die in Teil 2 genannten Ziele, Grundsätze und Schwerpunkte. Von den Mitwirkungspflichten des § 25 Absatz 2 Satz 2 bis 4 abgesehen, bleibt das Recht der kommunalen Selbstverwaltung durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

Teil 2

Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung

§ 3

Ziele der Kulturförderung

Ziele der Kulturförderung sind:

1. die schöpferische Entfaltung des Menschen zu ermöglichen, sei es durch eigenes künstlerisches Schaffen, sei es durch Teilhabe an kulturellen oder künstlerischen Angeboten,
2. den in Nordrhein-Westfalen lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern eine freie künstlerische Entfaltung zu ermöglichen,

3. in der Gesellschaft zu Offenheit und Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen und kulturelle Vielfalt beizutragen und die Menschen zur kritischen Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst zu befähigen und
4. die gesellschaftliche und strukturelle Entwicklung in den Gemeinden und Regionen mitzugestalten. Sie soll insbesondere den Zusammenhalt in der Gesellschaft fördern und dazu beitragen, die Qualität und Attraktivität des Landes und der Gemeinden zu verbessern und nach innen und außen sichtbar zu machen.

§ 4

Schwerpunkte der Kulturförderung

(1) Die Produktion und Präsentation der Künste in ihrer Breite und Vielfalt stehen im Zentrum der Kulturförderung. Dabei kommt herausragenden künstlerischen Leistungen, insbesondere der Gegenwartskunst, eine besondere Bedeutung zu.

(2) Der Erhalt des kulturellen Erbes ist ein Schwerpunkt der Kulturförderung. Die erhaltenswerte Substanz an kulturellen Werken und Zeugnissen soll gepflegt, erforscht und nutzbar gemacht werden, das Geschichtsbewusstsein gestärkt, das kulturelle Gedächtnis lebendig gehalten und gepflegt werden.

(3) Kulturelle Bildung initiiert und unterstützt die Begegnung und die Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst. Durch kulturelle Bildungsangebote sollen die kulturelle kreative Betätigung und die Nutzung des Kulturangebotes als Bestandteile lebenslangen Lernens gestärkt werden. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der kreativen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen. Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit, ihren ästhetischen Eigensinn und ihre künstlerischen Talente zu erproben und weiterzuentwickeln.

§ 5

Grundsätze der Kulturförderung

(1) Die Kulturförderung soll dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen. Neue Formen künstlerischer Produktionen sowie Veränderungen in der Wahrnehmung und Nutzung von kulturellen Angeboten sollen Berücksichtigung finden.

(2) Die Kulturförderung soll das zivilgesellschaftliche und ehrenamtliche Engagement innerhalb und außerhalb von Vereinen und Verbänden unterstützen und einbeziehen.

(3) Durch die Kulturförderung sollen Einrichtungen, Programme und Maßnahmen unterstützt werden, die geeignet sind, auch Menschen zu erreichen, die aufgrund ihrer Herkunft, ihres Alters, ihres Geschlechts oder aufgrund einer Behinderung bisher nicht oder in nicht ausreichendem Maß am kulturellen Leben teilhaben können. Dabei soll die kulturelle Interaktion zwischen Bevölkerungsgruppen verschiedener Ethnien, Religionen oder Weltanschauungen gefördert und weiterentwickelt werden.

(4) Die Förderung soll die Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kulturarbeit unterstützen, wenn diese Synergien erzeugt oder die Qualität der Arbeit steigert.

(5) In allen strukturpolitischen Entwicklungsplanungen ist zu prüfen, ob Belange der Kultur und Kunst als Faktoren der Strukturentwicklung berührt sind und berücksichtigt werden sollen.

(6) Bei der Kulturförderung sollen die Bezüge zu anderen Politikfeldern, insbesondere zur schulischen Bildung sowie zur Kinder- und Jugendarbeit, beachtet und die Zusammenarbeit gestärkt werden.

(7) Die Kulturförderung soll auf Nachhaltigkeit und Planungssicherheit ausgerichtet sein, um Kulturentwicklung als langfristigen Prozess zu unterstützen.

Teil 3

Handlungsfelder der Kulturförderung

§ 6

Förderung der kulturellen Infrastruktur

(1) Das Land fördert die kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen als Grundlage einer sich fortentwickelnden Kulturlandschaft. Zu diesem Zweck fördert es Kulturorganisationen und öffentlich zugängliche Kultureinrichtungen, welche die kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen prägen, insbesondere Theater, Orchester, Festivals, Tanz-, Schauspiel- und Musik-Ensembles, soziokulturelle Zentren, Museen, Kunstvereine, Kunsthallen, Filmwerkstätten, Bibliotheken, archivische Einrichtungen und Musikschulen. Das Land kann vom Fördernehmer als Fördervoraussetzung ein auf den Fördergegenstand bezogenes, gemeindliches oder gemeindeübergreifendes Strukturentwicklungskonzept verlangen.

(2) Das Land fördert Verbände und kulturfachliche Büros, die die Interessen von Künstlerinnen, Künstlern und Kultureinrichtungen überörtlich bündeln und wahrnehmen und mit dem Land im Bereich der Kulturförderung zusammenwirken.

§ 7

Förderung der Künste

(1) Das Land fördert die professionelle Produktion und Präsentation künstlerischer Werke insbesondere in den folgenden Sparten:

1. Darstellende Kunst,
2. Musik,
3. Bildende Kunst,
4. Medienkunst,
5. Literatur und
6. Film.

Das Land fördert auch spartenübergreifende Projekte sowie die Produktion und Präsentation digitaler Kunstformen.

(2) Das Land fördert Künstlerinnen und Künstler mit dem Ziel, künstlerische Potentiale zu entdecken und zu entwickeln. Im Rahmen der individuellen Künstlerförderung vergibt das

Land unter anderem Stipendien, lobt Preise aus, kauft Werke an und fördert die Produktion und Präsentation künstlerischer Werke.

(3) Das Land fördert Arbeits- und Studienaufenthalte sowie die Präsentation künstlerischer Werke von nordrhein-westfälischen Künstlerinnen und Künstlern im Ausland. Das Land fördert nachhaltig angelegte internationale Kooperationen von in Nordrhein-Westfalen ansässigen Künstlerinnen und Künstlern.

§ 8

Erhalt des kulturellen Erbes

(1) Das Land fördert den Erhalt und die Pflege des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. Es unterstützt Kultureinrichtungen in ihrer Aufgabe, Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschließen, zu erforschen, auszustellen oder auf andere Art öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Das Land unterstützt Kultureinrichtungen bei der Digitalisierung von analogem Kulturgut, bei der Übernahme von originär digitalem Kulturgut, bei der Bereitstellung der Digitalisate für die öffentliche Nutzung sowie bei der digitalen Langzeitarchivierung.

§ 9

Förderung der kulturellen Bildung

(1) Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit frei-gemeinnützigen Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur insbesondere für Kinder und Jugendliche beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit zu erreichen. Das Land schafft dabei durch Förderprogramme Anreize für Gemeinden und freie Träger, Angebote für die kulturelle Bildung zu entwickeln und zu stärken.

(2) Das Land fördert Kultureinrichtungen als Orte der kulturellen Bildung und der kulturellen Kommunikation. Es unterstützt insbesondere ihre Zusammenarbeit mit Schulen und mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

(3) Das Land fördert die kulturelle Bildung im Rahmen von lokalen und regionalen Netzwerken. Es wirkt durch seine Förderung auf die Abstimmung von Förderzielen und -programmen und eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Kooperation von Kultur und Bildung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Schule hin.

(4) Landeseigene Kultureinrichtungen sind dazu verpflichtet, Aufgaben der kulturellen Bildung wahrzunehmen. Sonstige institutionelle Förderungen und die Förderung von Projekten kann das Land mit der Auflage verbinden, dass in ihrem Rahmen auch ein angemessenes Angebot der kulturellen Bildung realisiert wird.

§ 10

Förderung der Bibliotheken

(1) Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken in ihrer Funktion als Orte des lebenslangen Lernens, der Information, der Kommunikation und der Kultur. Das Land unterstützt die öffentlichen Bibliotheken insbesondere bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompe-

tenz, der Leseförderung, der Entwicklung neuer Dienstleistungen und der Modernisierung der technischen Infrastruktur. Das Nähere regelt das für Kultur zuständige Ministerium in einer Richtlinie.

(2) Das Land unterhält eine zentrale Fachstelle für öffentliche Bibliotheken, welche die Aufgabe hat, Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu entwickeln und zu vermitteln sowie insbesondere kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

§ 11

Förderung der Freien Szene und der Soziokultur

(1) Im Bereich der Förderung der Künste (§ 7) und der kulturellen Bildung (§ 9), der Kultur- und Kreativwirtschaft (§ 12), der Vorhaben, die einen Beitrag zum gesellschaftlichen (§ 14) oder zum strukturellen Wandel (§ 15) leisten und der Experimente (§ 17) fördert das Land insbesondere auch künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene realisiert werden.

(2) Das Land unterstützt beispielgebende Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Einrichtungen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind und die einen Beitrag zur Teilhabe aller an der Kultur leisten.

§ 12

Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft

(1) Das Land fördert beispielgebende künstlerische und kulturelle Vorhaben, die einen Beitrag zur Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft leisten. Es fördert insbesondere künstlerische Vorhaben, die auf einen Transfer von Kreativ-Kompetenzen zwischen Künstlerinnen beziehungsweise Künstlern und Kultur- und Kreativwirtschaft abzielen.

(2) Das Land fördert Vorhaben, die die Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern strukturell verbessern oder ihre Vermarktungschancen in der Kultur- und Kreativwirtschaft erhöhen.

§ 13

Förderung der Breitenkultur

(1) Das Land fördert in Zusammenarbeit mit den die Breitenkultur landesweit vertretenden Verbänden nichtprofessionelle kulturelle Aktivitäten sowie modellhafte Vorhaben, bei denen nichtprofessionelle und professionelle Künstlerinnen und Künstler zusammen arbeiten.

(2) Das Land unterstützt nichtprofessionelle Aktivitäten insbesondere im Bereich der Musik. Gefördert werden die Qualifizierung von Laienmusikern, das Vorantreiben neuer Entwicklungen, herausragende Projekte im Laienmusikbereich und die Nachwuchsarbeit durch Musikorganisationen.

§ 14

Kultur und gesellschaftlicher Wandel

Das Land entwickelt und realisiert spezielle Programme der Kunst- und Kulturförderung zu gesellschaftlich bedeutsamen Themen. Es fördert Vorhaben, die einen Beitrag zum gesellschaftlichen Wandel leisten.

§ 15

Kultur und Strukturwandel

Das Land fördert künstlerische und kulturelle Vorhaben, die zur strukturellen Entwicklung Nordrhein-Westfalens, insbesondere zur Stadtentwicklung, Regionalentwicklung oder zur wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere zur Entwicklung des Tourismus im nationalen oder internationalen Standortwettbewerb, einen Beitrag leisten.

§ 16

Förderung interkommunaler Kooperation

(1) Das Land fördert die regional angelegte interkommunale Zusammenarbeit, die dem Erfahrungsaustausch, der Durchführung gemeinsamer Kunst- und Kulturprojekte und der kulturellen Profilierung der Regionen dient. Ziel ist es, organisatorische und finanzielle Synergien zu erschließen und das kulturelle Angebot insbesondere in den Kreisen und kleineren Gemeinden zu stärken.

(2) Das Land fördert die landesweit angelegte interkommunale Zusammenarbeit, die dem Erfahrungsaustausch und der Durchführung gemeinsamer Kunst- und Kulturprojekte dient.

(3) Das Land unterstützt gemeindeübergreifende Kooperationen und Kulturentwicklungsplannungen, die der Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur, der Verbesserung der Auslastung, der Sicherung der Qualität und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen.

§ 17

Experimente

Das Land unterstützt in Einzelfällen experimentelle Kulturprojekte, auch wenn sie keinem der vorgenannten Handlungsfelder zuzuordnen sind.

Teil 4

Landeseigene Kulturaufgaben

§ 18

Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international

Das Land nimmt die kulturpolitischen Interessen des Landes nach außen sowohl auf Bundes- als auch auf europäischer und internationaler Ebene wahr. Es setzt sich insbesondere in den zuständigen Gremien dafür ein, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kultur und die Kulturschaffenden weiterzuentwickeln und zu verbessern. Es beteiligt sich an den gemeinsam getragenen Kultureinrichtungen im föderalen Bundesstaat.

§ 19

Eigene Einrichtungen und Beteiligungen des Landes

(1) Zur Erfüllung kultureller Aufgaben, die im Landesinteresse liegen, kann das Land Gesellschaften, Stiftungen und sonstige Vereinigungen gründen und unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

(2) Das Land unterhält das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. Dieses hat nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31) geändert worden ist, die Aufgabe, das Archivgut von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sowie ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger zu archivieren.

(3) Die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster nehmen im Auftrag des Landes arbeitsteilig landesbibliothekarische Aufgaben wahr, insbesondere solche nach dem Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31).

§ 20

Kunst am Bau

(1) Das Ministerium stellt bei ausgewählten Neu- und Umbauvorhaben des Landes die erforderlichen Mittel für Kunst-am-Bau-Projekte zur Verfügung.

(2) Die Durchführung des Projektes obliegt dem jeweiligen Bauherrn. Soweit kulturfachliche Fragen betroffen sind, erfolgt sie in Zusammenarbeit mit dem Ministerium oder mit der von ihm benannten Stelle. Die Auswahl der Bauvorhaben und die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler erfolgen in transparenten Verfahren und beziehen die künftigen Nutzer mit ein. Die ausgewählte Künstlerin oder der ausgewählte Künstler soll möglichst frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden.

(3) Das Ministerium soll das Verfahren im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für Städtebau zuständigen Ministerium in einer Richtlinie regeln.

§ 21

Sonstige Aktivitäten des Landes

Das Land kann über die in den §§ 18 bis 20 genannten Aufgaben hinausgehend eigene Kulturveranstaltungen, Kulturmarketing und sonstige Maßnahmen im kulturellen Bereich durchführen, wenn sie im Interesse des Landes liegen.

Teil 5 **Kulturförderplan**

§ 22 **Zweck und Inhalt**

(1) Die Kulturförderung des Landes erfolgt auf der Grundlage eines für die Dauer von fünf Jahren geltenden Kulturförderplans. Er soll so gefasst sein, dass er ein hohes Maß an Transparenz und Planungssicherheit schafft.

(2) Der Kulturförderplan konkretisiert für die Förderperiode die Ziele der Kulturförderung, zeigt Entwicklungsperspektiven auf, benennt die Bereiche, in denen besondere Schwerpunkte gesetzt werden sollen, und macht nähere Angaben zu den Handlungsfeldern und zu den geplanten Ausgaben vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber.

(3) Der Kulturförderplan berücksichtigt wesentliche kulturelle Entwicklungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Er bezieht dabei die Ergebnisse, Feststellungen und Empfehlungen ein, die sich aus Maßnahmen der Qualitätssicherung im Sinne des Teils 6 – insbesondere aus dem Landeskulturbericht nach § 25 – ergeben.

§ 23 **Verfahren**

(1) Das Ministerium stellt den Kulturförderplan zu Beginn der Legislaturperiode auf.

(2) Bei der Aufstellung beteiligt das Ministerium den zuständigen Ausschuss des Landtags.

(3) Die kommunalen Spitzenverbände sowie Organisationen und Verbände aus Kultur, Kunst und kultureller Bildung sind anzuhören. Künstlerinnen und Künstler sollen im Rahmen von Dialogveranstaltungen (§ 27) ebenfalls einbezogen werden.

Teil 6 **Berichtswesen und Qualitätssicherung**

§ 24 **Kulturförderbericht**

Das Ministerium erstellt und veröffentlicht jährlich einen Kulturförderbericht, in dem die wesentlichen Fördermaßnahmen der Kulturförderung des Landes in ihrer Gesamtheit und ihren Zusammenhängen dargestellt werden.

§ 25

Landeskulturbericht

(1) Einmal in jeder Legislaturperiode legt das Ministerium einen Landeskulturbericht vor, der zur Umsetzung des zu Beginn der Legislaturperiode aufgestellten Kulturförderplans, zur Angebots- und Nachfrageentwicklung und zur Lage der Kultur in Nordrhein-Westfalen insgesamt berichtet und Stellung nimmt. Der Bericht soll mögliche Schlussfolgerungen für künftige Schwerpunkte der Kulturförderung darstellen.

(2) Das Ministerium kann zur Vorbereitung Sachverständigen-Gutachten in Auftrag geben und Forschungsaufträge erteilen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Erstellung des Landeskulturberichtes, indem sie dem Land die für den Bericht erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung stellen, die bei ihnen bereits vorhanden sind oder die sie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben zu erheben beabsichtigen. Die Darstellung und Übermittlung dieser Daten erfolgt nach Vorgabe des Ministeriums in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Daten, für welche die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllt sind, kann das Land in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden selbst oder durch eine von ihm beauftragte Stelle erheben, sofern das Land die dafür anfallenden Kosten trägt.

(3) Das Ministerium leitet den Landeskulturbericht dem Landtag zu.

§ 26

Evaluation der Förderungen

Das Land überprüft regelmäßig die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit seiner Fördermaßnahmen. Es kann Fördernehmer im Zuwendungsbescheid oder Fördervertrag verpflichten, an Evaluationsmaßnahmen nach Satz 1 in einer der jeweiligen Förderung angemessenen Art und Weise mitzuwirken.

§ 27

Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes

In regelmäßigen Abständen soll ein Dialog mit den Kulturschaffenden und -verantwortlichen über die Ziele und die Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes stattfinden.

Teil 7

Förderverfahren

§ 28

Förderverfahren

(1) Das Förderverfahren richtet sich nach dem Haushalt und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, insbesondere den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Förderrichtlinien.

(2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und darüber hinaus, soweit Kommunen als Fördernehmer betroffen sind, mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, sowie gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung mit dem Landesrechnungshof, allgemeine Förderrichtlinien sowie Förderrichtlinien zu den Handlungsfeldern der §§ 6 bis 17 erlassen. Diese sind so zu gestalten, dass das Verfahren unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auf möglichst unbürokratische und einfache Weise gestaltet wird und zugleich den bestmöglichen Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen des § 3 sicherstellt.

§ 29

Formen der Förderung

Förderungen sind möglich durch Zuwendungsbescheid, Zuwendungsvertrag im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen, Fördervereinbarung gemäß § 30 dieses Gesetzes und fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 des Haushaltsgesetzes sowie nach § 30 des Haushaltsgesetzes.

§ 30

Fördervereinbarungen

Das Ministerium kann mit Gemeinden und Gemeindeverbänden, auch mit solchen, die sich in der Haushaltssicherung gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen befinden, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler Kultureinrichtungen zeitlich befristete Fördervereinbarungen abschließen, in denen der Betrieb und die Entwicklung einer Einrichtung sowie die dazu erforderlichen beiderseitigen Finanzierungsbeiträge zwischen Land und Gemeinde vereinbart werden. Die zuwendungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen zum Förderungsrahmen sind zu beachten.

§ 31

Jurys und Sachverständige

Die für Kultur zuständigen Behörden sollen zur Entscheidungsfindung bei der Verleihung von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien sowie zum Erwerb von Kunstwerken und sonstigen bedeutsamen Kulturgütern Jurys oder externe Sachverständige hinzuziehen. Das gilt auch für Fördermaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen des Landes, wenn für die Entscheidungsfindung regelmäßig wiederkehrend eine Auswahl aus einer Mehrzahl von Bewerbungen getroffen werden muss. Die Jurys sollen geschlechtssparitätisch besetzt werden. Mitglieder der Jurys sollen auch Künstlerinnen und Künstler sein. Es soll eine regelmäßige Rotation der Mitglieder sichergestellt werden.

§ 32

Antragstellung und Beratung

Die Bezirksregierungen beraten die Kulturschaffenden bei der Antragstellung. Sie bieten regelmäßig Informationsveranstaltungen für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zum Zuwendungsverfahren an.

Teil 8
Schlussbestimmungen

§ 33
Übergangsbestimmung

Abweichend von §§ 22 Absatz 1, 23 Absatz 1 wird der erste Kulturförderplan unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erarbeitet und gilt dann bis zur Veröffentlichung des nächsten Kulturförderplans in der folgenden Legislaturperiode gemäß §§ 22 und 23.

§ 34
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0233/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	27.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sachverhalt:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11. September 2014 das Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen beschlossen, welches diverse Regelungen enthält, die auch für das kommunale Archivwesen in Nordrhein-Westfalen relevant sind. Insbesondere wurden weitere Bestimmungen, die bisher nur für das Landesarchiv galten, auf die kommunalen Archive übertragen. Im Einzelnen betrifft dies die folgenden Punkte:

- Da sich das Verwaltungshandeln auch auf kommunaler Ebene in zunehmendem Maße (rein) elektronisch vollzieht, wird es auch für die kommunalen Archive immer bedeutsamer, frühzeitig – d. h. bereits bei der Entstehung der Daten – Vorkehrungen für deren Langzeitarchivierung zu treffen. Zu diesem Zweck sieht das Änderungsgesetz die Mitwirkung der Kommunalarchive bei der Festlegung von Austauschformaten zur Archivierung elektronischer Dokumente vor. Zudem wird die Beratung der Verwaltungsstellen als archivische Aufgabe betont, insbesondere bei der Planung, vor der Einführung sowie bei wesentlichen Änderungen von IT-Anwendungen (§ 3 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 10 Abs. 5 ArchivG NRW).
- Mit Blick auf die Verbesserung der Bewertungstätigkeit der Kommunalarchive verpflichtet das Gesetz die Verwaltungen dazu, den Archiven auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen und die dazu gehörigen Hilfsmittel zu gewähren. Außerdem wird die Anbietungspflicht der kommunalen Verwaltungen gegenüber dem zuständigen Archiv auch für elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, festgeschrieben (§ 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 i.V.m. § 10 Abs. 5 ArchivG NRW).
- Im Zusammenhang mit der elektronischen Archivierung wird zudem geregelt, dass die kommunalen Archive Serviceleistungen des Landesarchivs in Anspruch nehmen können, was namentlich für die Umsetzung des großangelegten Landesprojekts „Digitales Archiv Nordrhein-Westfalen“ bedeutsam ist (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 2 ArchivG NRW).

- Zuletzt wurde auch die bislang nur für das staatliche Archivwesen geltende Unveräußerlichkeit von archivischem Sammlungsgut (Nachlässe etc.) auf die kommunalen Archive übertragen (§ 5 i.V.m. § 10 Abs. 5 ArchivG NRW). Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens war dieser Punkt umstritten gewesen. Unter anderem hatte sich der Landkreistag Nordrhein-Westfalen dafür ausgesprochen, an der bisherigen Regelung, welche eine Veräußerung von kommunalem Sammlungsgut nicht verbot, festzuhalten.

Neben diesen zentralen Punkten wurden einige kleinere, oft nur redaktionelle Änderungen vorgenommen. Insgesamt hat sich das 2010 grundlegend neu gefasste Landesarchivgesetz als praxistauglich und zukunftsfähig erwiesen. Mit den nunmehr eingeführten Änderungen nähern sich die Bestimmungen für das staatliche und das kommunale Archivwesen weiter an.

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.09.2014

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0232/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	27.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstand Archiverweiterungsbau in Dormagen-Zons

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Kulturausschusses aktuell berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 14.10.2014

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0252/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	27.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Denkmalförderung Villa Erckens "Museum der Niederrheinischen Seele",
Am Stadtpark 1, 41515 Grevenbroich**

Sachverhalt:

Für die Fassadensanierung der Villa Erckens, lfd. Nr. 22 der Denkmalliste Grevenbroich, wurde in der Sitzung des Kulturausschusses am 11.11.2013 aus Mitteln des Kreishaushaltes ein Zuschuss in Höhe von 15.000,- € bei veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von 186.000,- € bewilligt.

Nach der mit Schreiben der Stadt Grevenbroich vom 13.10.2014 übersandten Kostenaufstellung belaufen sich die tatsächlichen Kosten der Maßnahme auf insgesamt 97.556,57 €. Es konnten erhebliche Einsparungen erreicht werden, da insbesondere lediglich 25 % des Altanstriches nach technischen Einschätzungen der Firma Jaensch GmbH entfernt werden mussten. Darüber hinaus leistete die RWE Power AG zusätzlich zur Kostenbeteiligung über den Förderverein Museum Villa Erckens e.V. durch die von ihr beauftragten Firmen Zuarbeiten beim Verschließen der Rissbildungen der Fassade. Auch Arbeiten im Kontext der Dachentwässerung führten zu einem Einsparungseffekt, da die vorhandene Kastenrinne erhalten werden konnte.

Gemäß der Ziffern 14.4 und 14.7 der Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung des Schutzes und der Pflege von Denkmälern im Kreis Neuss vom 01.06.2002 sowie Pkt. 5 des Bewilligungsbescheides an die Stadt Grevenbroich ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die gewährte Zuwendung „... ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn ... die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger sind als im Finanzierungsplan veranschlagt.“

Angepasst an die tatsächlichen Gesamtkosten und nach Anhörung der Stadt Grevenbroich wird der Zuschussbetrag des Rhein-Kreises Neuss auf 10.000,- € reduziert.

Beschlussempfehlung:

Der Kulturausschuss beschließt die Reduzierung des Zuschusses von 15.000,- € auf 10.000,- € für die Fassadensanierung der denkmalgeschützten Villa Erckens „Museum der Niederrheinischen Seele“.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0227/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	27.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

European Garden Heritage Network (EGHN) - Zusammenarbeit mit dem Partnerkreis Mikolów

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss und der polnische Kreis Mikolów blicken in diesem Jahr auf zwei Jahrzehnte erfolgreiche Zusammenarbeit zurück. Der Grundstein war bereits 1994 gelegt worden, als der Rhein-Kreis Neuss mit den in Oberschlesien gelegenen Städten Mikolów, Laziska Górne und Orzesze sowie den Gemeinden Ornontowice und Wry partnerschaftliche Kontakte geknüpft hat, um sie auf ihrem Weg in eine Kreiskommunität zu begleiten.

Nach den Feierlichkeiten, die im April in Mikolów den Auftakt zum Jubiläumsjahr bildeten, war im September nun eine polnische Delegation unter der Leitung von Landrat Henryk Jaroszek zum Gegenbesuch im Rhein-Kreis Neuss zu Gast.

Im Rahmen dieses Besuchs wurde auf Schloss Dyck das umfassende Austauschprogramm der beiden Partnerkreise um den Bereich der Gartenkultur erweitert. Schloss Dyck ist als Zentrum für Gartenkunst und Landschaftskultur „Lead Partner“ im Europäischen Gartennetzwerk. Das EGHN bringt Gartenbesitzer und andere Experten sowie Behörden, Stiftungen und Tourismusagenturen zusammen. Gemeinsam wirken sie darauf hin, die Attraktivität ihrer überwiegend historischen Park- und Gartenlandschaften zu steigern, sie besser zu vermarkten und mehr Menschen für sie zu begeistern.

Am 19. September 2014 unterzeichneten Landrat Hans-Jürgen Petraschke, Landrat Henryk Jaroszek, Eugeniusz Wycisło (ehemaliger Landrat und Vizepräsident des Botanischen Gartens) und Jens Spanjer (Vorstand der Stiftung Schloss Dyck) auf Schloss Dyck eine Vereinbarung über die angestrebte Aufnahme des botanischen Gartens Mikolów in das Europäische Gartennetzwerk (**Anlage**).

Die Stiftung Schloss Dyck arbeitet seit drei Jahren im Rahmen des von der Stiftung geleiteten EU-Förderprojektes „Hybrid Parks“ eng mit dem Botanischen Garten in Mikolów zusammen. Der Rhein-Kreis Neuss hat diese Zusammenarbeit unterstützt, zuletzt durch eine gemeinsame Tagung in Mikolów im Jahr 2013.

Ziel der Bemühungen ist, den noch jungen botanischen Garten in Mikolów in das europäische Gartennetzwerk EGHN aufzunehmen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die internationale Steuerungsgruppe des Netzwerkes.

Insgesamt sind derzeit mehr als 160 Gärten und Parks aus 11 Ländern in dem von der Stiftung aufgebauten Netzwerk. Mikolów wäre der erste Garten aus Polen im Netzwerk.

Beide Einrichtungen streben mit der Vernetzung über das EGHN eine weitere zukünftige Zusammenarbeit an. Neben dem Erfahrungsaustausch sind eine bessere Vermarktung oder gemeinsame zukünftige Förderprojekte möglich. Auch sind praktische Arten der Zusammenarbeit, wie Austauschprogramme oder Ausstellungen, denkbar. Die Stiftung Schloss Dyck hat in diesem Jahr z.B. einen jungen Austauschgärtner aus Schweden und plant derzeit einen Austausch mit einem englischen Garten.

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage:

Absichtserklärung zur zukünftigen Zusammenarbeit vom 19.09.2014

19. September 2014

Absichtserklärung zur zukünftigen Zusammenarbeit

zwischen dem

„European Garden Heritage Network – EGHN“, vertreten durch die Stiftung
Schloss Dyck, Zentrum für Gartenkunst und Landschaftskultur in Jüchen

und dem

„Schlesischen Botanischen Garten“, vertreten durch den Kreis Mikołów

Zweck der Vereinbarung:

Einbindung des „Schlesischen Botanischen Garten in Mikołów“ als Partner
in das EGHN-Netzwerk

Die Unterzeichner erklären ihre Absicht zu einer intensiven und
kooperativen Zusammenarbeit mit dem Ziel:

- der Nutzung der Ergebnisse der bisherigen Arbeiten des EGHN und seiner Partner, insbesondere
 - durch die viersprachige Präsentation auf der Website www.eghn.eu
 - durch den Zugriff auf vorliegende Modelle und Toolkits
- der Steigerung der Besucherzahlen und der Besucherzufriedenheit
- der Erschließung kulturinteressierter Zielgruppen aus ganz Europa
- der Förderung der Vernetzung mit der regionalen Kulturlandschaft und der Gartenkultur in Europa und seinen Regionen
- der gegenseitigen Vernetzung
- der gemeinsamen Durchführung bzw. Unterstützung von Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- des internationalen Erfahrungs- und Informationsaustauschs
- der Entwicklung und Umsetzung von Marketingmaßnahmen zur Stärkung des Netzwerkes und seiner Partner
- der gemeinsamen Einwerbung von Fördermitteln und Zusammenarbeit in Projekten auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene

Details der geplanten Zusammenarbeit sowie der Rechte und Pflichten durch die Einbindung als Partner in das EGHN-Netzwerk, z.B. die vom Partner oder von der Region zu tragenden Kosten und jährlichen Beiträge, werden durch die Statuten und den Masterplan des EGHN geregelt.



SCHLOSS DYCK

EUROPEAN GARDEN
HERITAGE NETWORK

Stiftung Schloss Dyck

D - 41363 Jüchen

Fon +49 21 82 / 824 - 0

Fax +49 21 82 / 824 - 110

E-Mail info@eghn.eu

Web www.eghn.eu



DESIGNPREIS
2009

NOMINIERT



Jens Spanjer
Vorstand
Stiftung Schloss Dyck
Zentrum für Gartenkunst und Landschaftskultur

Eugeniusz Wycisło
früherer Landrat des Kreis Mikołów
Vice-President of the Silesian Botanical Garden -
Union of Associations

Hans-Jürgen Petruschke
Landrat des Rhein-Kreis Neuss

Henryk Jaroszek
Landrat des Kreis Mikołów

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.09.2014

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0207/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	27.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht der Stiftung Schloss Dyck

Sachverhalt:

Der Sachstandsbericht der Stiftung Schloss Dyck ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss nimmt den Bericht der Stiftung Schloss Dyck zur Kenntnis.

Anlage:

Bericht der Stiftung Schloss Dyck



Stiftung Schloss Dyck

Zentrum für Gartenkunst
und Landschaftskultur

Kulturausschuss des Rhein-Kreises Neuss am 27.10.2014 Bericht der Stiftung Schloss Dyck zum laufenden Jahr 2014

a) Allgemeines

Schloss Dyck ist mit seinem Englischen Landschaftsgarten aus dem 19. Jahrhundert und dem baulich außergewöhnlichen auf vier Inseln gegründeten Wasserschloss aus der Barockzeit eines der herausragenden und bedeutenden Denkmäler im Rheinland.

Die Stiftung Schloss Dyck wurde am 28. Dezember 1999 gegründet. Wirtschaftliches Ziel der Stiftung ist es, Schloss, Park und Gärten in Dyck zu erhalten und ein Zentrum für Gartenkunst und Landschaftskultur zu betreiben, ohne dass der Geschäftsbetrieb der Stiftung nach Sanierung der vorhandenen Gebäude und Parkanlagen sowie der Errichtung der neuen Gärten und Gebäude dauerhaft subventioniert werden muss.

Besonders in den letzten Jahren ist es gelungen, die Bekanntheit von Schloss Dyck sowohl in der Region als auch überregional und international deutlich zu steigern. Die Fortschritte in der Sanierung durch die Umsetzung der städtebaulichen Fördermaßnahme mit Hilfe des Landes und des Rhein-Kreises Neuss haben hierzu einen Beitrag geleistet. Zudem hat die deutliche Qualitätssteigerung in der Pflege und Weiterentwicklung der denkmalgeschützten und neuen Parkbereiche sowie im Bauunterhalt der Schlossanlage die Zufriedenheit der Besucher von Schloss Dyck positiv beeinflusst. Um die für die Wirtschaftlichkeit wichtigen Besucherzahlen zu steigern, wurde in den letzten Jahren ein erfolgreiches und professionelles Marketing entwickelt. Schließlich hat das umfangreiche von der Stiftung entwickelte Veranstaltungsprogramm maßgeblich zum Erfolg von Schloss Dyck beigetragen. Insgesamt kommen heute rund 60 % der Besucher von Schloss Dyck zu den Veranstaltungen.

Seit Stiftungsgründung konnten die Besucherzahlen erheblich gesteigert werden. Waren es in den ersten Jahren nach Stiftungsgründung weniger als 50.000 Besucher, so erreicht die Stiftung mit ihrem Programm heute jährlich mehr als 200.000 Besucher.

Zur überregionalen und internationalen Bekanntheit haben nationale und internationale Projekte zur Gartenkultur sowie verschiedene Aktivitäten zur Vernetzung beigetragen. Aktionen wie die Offene Gartenpforte im Rheinland, die Landesarbeitsgemeinschaft Gartenrouten NRW und die Gründungsmitgliedschaften in der Straße der Gartenkunst zwischen Rhein und Maas e.V. sowie im Gartennetz Deutschland e.V. hat die Stiftung aktiv begleitet. Eines der wichtigsten Projekte der Stiftung ist die seit 2003 betriebene Entwicklung des Europäischen Gartennetzwerkes EGHN (European Garden Heritage Network). Im Rahmen des von der Stiftung getragenen Netzwerkes wird neben der Präsentation von inzwischen mehr als 160 Gärten aus 11 Ländern Europas seit 2010 der Europäische Gartenpreis jährlich verliehen.

Mit dem Projekt GartenKulturReisen zwischen Rhein und Weser hat die Stiftung ein Projekt entwickelt, welches rund 50 Gärten in NRW touristisch vermarkten soll. Die Stiftung hat in diesem Zusammenhang den Ziel 2 Wettbewerb des Landes NRW gewonnen und daraufhin eine Förderung für 3 Jahre in Höhe von insgesamt 400 T€ er-

halten. Projektpartner sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Im Jahr 2013 wurden die ersten gartentouristischen Produkte fertig gestellt und auf der ITB in Berlin der Öffentlichkeit präsentiert. Entstanden sind 16 Angebote für Gruppenreisen und 6 Angebote für Individualreisende. Die Entwicklung und Vermarktung der Angebote erfolgt über die Agentur 2508 aus Bonn, die Durchführung der Reisen in Zusammenarbeit mit dem Reiseanbieter Art Cities Reisen aus Konstanz.

Darüber hinaus hat die Stiftung das im Jahr 2012 begonnene Projekt „Hybrid Parks“ fortgesetzt. Das Projekt, in dem es um wirtschaftliche Entwicklungen, nachhaltige Konzepte und soziale Aspekte bei der Entwicklung von Parks und Gärten in Europa geht, wird von der EU über INTERREG IVC mit einem Gesamtbudget von rund 2,4 Mio. € gefördert. Das Projekt wird für drei Jahre von der Stiftung als Lead Partner geleitet und mit 16 Partnerorganisationen aus 11 europäischen Ländern durchgeführt.

Letztgenannte Projekte ergänzen die Inhalte des Zentrums für Gartenkunst und Landschaftskultur als Zweck der Stiftung ebenso wie Bildungsarbeit (grünes Klassenzimmer, Ferienprogramme, Kindergeburtstage) und Fachveranstaltungen. Basis aller Aktivitäten der Stiftung Schloss Dyck bleibt aber der Besucherbetrieb in Schloss, Park, Gärten, Ausstellungen und bei Veranstaltungen.

b) Besucherzahlen

Die Besucherzahlen im Jahr 2014 entwickeln sich gegenüber dem Vorjahr positiv. Bis Ende Juli besuchten 70.138 Personen Park, Gärten, Ausstellungen und Veranstaltungen. Das sind rund 9.700 mehr als im Vorjahr und rund 5.500 mehr als der Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Die Classic Days im August haben mit rund 28.000 Besuchern rund 1.000 Besucher mehr als im Vorjahr erreicht, die Illumina im September mit rund 27.000 Besuchern 9.000 mehr als im Vorjahr.

Sehr erfolgreich war das zweijährig stattfindende Familienfest des Rhein-Kreises Neuss auf dem Dycker Feld, welches mit rund 17.500 Besuchern abgeschlossen hat. Das eintrittsfreie Familienfest hat damit rund 4.500 Besucher mehr nach Schloss Dyck gebracht als vor zwei Jahren.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die Besucherzahl am Ende des Jahres höher ist als im Vorjahr und auch die Marke von 200.000 Besuchern gut überschritten werden könnte.

c) Entwicklung Park und Gärten

Der kulturhistorisch bedeutende denkmalgeschützte Englische Landschaftsgarten von Schloss Dyck mit der auf Fürst Joseph zu Salm-Reifferscheidt-Dyck zurückgehenden Pflanzensammlung ist die Basis eines Zentrums für Gartenkunst und Landschaftskultur und einer der wichtigsten Bausteine im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung.

Um die Attraktivität im Tagesbetrieb zu stärken, wurde im Bereich Park und Gärten intensiv an der Parkpflege und der gärtnerischen Qualität der Anlagen gearbeitet. Im Frühjahr blühten hierzu mehr als 80.000 Tulpen, 80.000 Krokusse, 20.000 Narzissen, 2.000 Kaiserkrönchen, 3.000 Schachbrettblumen und 1.000 Camassien, die alle im letzten Herbst gepflanzt worden waren. Insgesamt wurden rund 250.000 Blumenzwiebeln eingebracht. Die Resonanz der Parkbesucher dazu war äußerst positiv. Alle hierzu gepflanzten Zwiebeln wurden von den Firmen Pötschke und Nebelung gesponsert.

Im Rahmen einer Kooperation mit dem Rhododendronzüchter Hobby aus Westerstede wurden ca. 150 Rhododendron (Arten und Sorten) in verschiedenen Bereichen des Parks gepflanzt.

Im Bereich des historischen Baumfensters wurden 11 Säuleneichen gemäß Parkpflergewerk neu gepflanzt. Die Magnoliensammlung wurde durch Spenden anlässlich von Hochzeiten, Geburtstagen etc. ergänzt. In den waldartigen Bereichen des Parks wurden 400 Buchen nachgepflanzt. Die bestehende Hortensiensammlung wurde durch weiteren Zukauf auf ca. 350 Pflanzen und Sorten erweitert. Im Bereich des Orangerieparterres wurden Päonien, Kamelien, Rhododendron und vor dem Teehaus Amerikanische Rotahorne gepflanzt. Einer der Bäume wurde von der Stiftung zu Ehren von Hans-Willi Maassen für sein 10-jähriges Engagement für die Freunde und Förderer von Schloss Dyck gepflanzt.

Der von der Firma Zanders aus Viersen gesponsorte neue Duft- und Kräutergarten in der Gartenpraxis wurde im Frühjahr 2014 fertig gestellt, der Garten „Wohnküche im Freien“ der Firma Fonken zusammen mit den Landschaftsarchitekten Gartenplus (Schloss Dyck) ist derzeit in Bau.

Zukünftig soll ein großer Teil des Alleensystems vor dem Schloss, das sogenannte Patte d'oe, in die intensiv gestalteten Bereiche des Parks integriert werden. Die Bau-maßnahmen der Stiftung wurden hierzu im August begonnen und sollen im Oktober abgeschlossen sein. Mit dieser Maßnahme können Besucher vom Eingangspavillon kommend zukünftig durch das dann geöffnete große Eichentor in der Torburg zum Schloss gelangen. Bisher kamen Besucher, wenn sie das Gelände nicht verlassen wollten, nur über einen Umweg durch den Park in die Schlosshöfe und zum Schloss. Die Maßnahme ist im Sinne der Umsetzung des Parkpflergewerkes mit der Denkmalpflege abgestimmt. Mit der Einbindung in den Besucherbereich ist insgesamt eine deutliche Aufwertung des Patte d'oe mit den Alleen verbunden. Dabei soll auch die ehemalige Allee zwischen Torburg und Ausfahrt Schreinerei mit rund 50 neuen Bäumen wiederhergestellt werden. Langfristig ist zudem eine gärtnerische Aufwertung des Patte d'oe vorgesehen, denn in den Plänen aus der Zeit des Fürsten Joseph ist im Bereich vor der Schreinerei deutlich eine gärtnerische Anlage zu erkennen. Neben den positiven Effekten für den Besucherbetrieb bietet die Maßnahme auch eine höhere Sicherheit für die Anlagen. Die Stiftung hat in den letzten Jahren einen Anstieg von Vandalismus im Bereich der Alleen registriert. Ein weiterer positiver Effekt ist, dass die zukünftig neu eingezäunten Bereiche besser für Veranstaltungen nutzbar werden und damit die Belastung der sensibleren Parkbereiche reduziert werden kann. Schloss und Park sind als Denkmal von nationaler Bedeutung geschützt.

d) Ausstellungen „Gartenfokus“ und Ausstellungen der Bell Art

Am 9. Mai wurde die Ausstellung „Japans Gärten“ im Obergeschoss des Hochschlosses eröffnet. In der Ausstellungsreihe „Gartenfokus“ zeigt die Stiftung Schloss Dyck in diesem Jahr Fotografien von Gärten und Parkanlagen in Japan. Dabei sind es ganz unterschiedliche Perspektiven, aus denen sich William Corey (USA) und Michael Freeman (GB) dem Thema genähert haben. Der 2008 verstorbene amerikanische Fotograf William Corey entführt in bedeutende historische Parkanlagen. Es sind Gärten, die über Jahrhunderte gehegt und gepflegt werden. Einige gehören zu Tempelanlagen, andere gehören zu kaiserlichen Palästen oder Villen. Im Gegensatz dazu richtet der Brite Michael Freeman sein Augenmerk auf zeitgenössische Gartenanlagen. Bei seinen Motiven handelt es sich um die Gärten moderner Villen und Penthäuser.

ser und die grünen Oasen im öffentlichen Raum der Großstädte. Die Ausstellung hat bereits in den ersten Wochen eine positive Resonanz der Besucher erfahren. Schirmherr der Ausstellung ist das japanische Generalkonsulat in Düsseldorf.

Im Bereich des Stallhofes wurden die Erdgeschossräume für drei Ausstellungen an die Agentur Bell Art vermietet, die moderne chinesische Kunst präsentiert. Die erste Ausstellung mit dem Titel „Annäherung“ war eine Werkschau von acht chinesischen und deutschen Künstlern. Die zweite Ausstellung mit dem Titel „Zwei Ansichten – Eine Stimme“ präsentierte zeitgenössische Arbeiten zweier chinesischer Künstler. Eine dritte Ausstellung wird im Herbst stattfinden.

e) Gastronomie

Am 12. April wurde nach dreimonatiger Umbauphase das Restaurant und Café Botanica unter der Leitung der Stiftung neu eröffnet. Der Schwerpunkt liegt dabei auf regionaler Küche. Die Resonanz der Besucher nach den ersten Monaten des Betriebs ist sehr positiv.

Erfolgreich war in diesem Zusammenhang der Ausbau der stiftungseigenen Gastronomie zu den Veranstaltungen. Zu den Classic Days und zur Illumina hat die Stiftung die drei zentralen Standorte (Schlossterrasse, Stallhof und Botanica) selber betrieben.

Zusätzlich konnte der Bereich der Bewirtung von Gruppen ausgebaut werden und eine Reihe von Sonderveranstaltungen ausgerichtet werden. Insgesamt verfolgt die Stiftung mit der Gastronomie das Ziel einer weiteren Attraktivitätssteigerung für die Besucher. Darüber hinaus soll der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ausgebaut werden, um so die Wirtschaftlichkeit des Stiftungsbetriebes zu verbessern.

In diesem Zusammenhang wurde im August zusätzlich ein eigener Shop im Eingangsbereich eröffnet. Dieser steht im Zusammenhang mit dem Umbau der Kassen, die derzeit in das Innere des Eingangspavillons verlegt werden, um so ein kundenfreundlicheres Ankommen in Schloss Dyck zu ermöglichen.

f) Sanierung Reitbahn

Die Sanierung der Reitbahn mit dem Ausbau zu Gastronomie, Veranstaltungsräumen und Gästezimmern ist in vollem Gange. Derzeit werden die Sanierung des Dachstuhls und des Daches, die Unterfangungen und die Mauerwerkssanierungen durchgeführt.

Ziel ist, den überwiegenden Teil dieser Arbeiten bis zum Winter abzuschließen, um dann die Sanierung und den Ausbau des Innenbereiches voran zu bringen.

Verzögerungen gab es vor allem bisher im Bereich der Zimmerarbeiten, da dieser Bereich einen deutlich höheren Sanierungsaufwand beinhaltet als ursprünglich angenommen. In Teilen befindet sich auch das Mauerwerk in einem schlechten Zustand.

Welche Auswirkungen dieses auf Kosten- und Zeitpläne hat, kann derzeit noch nicht abschließend ermittelt werden. Die Projektgruppe des Rhein-Kreises Neuss und die Stiftung erstellen hierzu gerade einen Sachstand.

Schloss Dyck, 24. September 2014

Jens Spanjer
Vorstand

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 22.09.2014

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0228/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	27.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kreismuseum Zons, Gedenken an Herrn Giorgio Silzer (1920 - 2014)

Sachverhalt:

1978 zeigte das KreiSMuseum Zons Teile seiner Sammlung „Zinn des Jugendstils“ in einer Wechselausstellung. Die Zeit des Jugendstils und das Material Zinn hatte die Kunstgeschichte gerade erst für sich entdeckt und war der Öffentlichkeit völlig unbekannt, obwohl die Sammlung mit 1.200 Objekten aus 20 deutschen und europäischen Produktionsstätten internationales Ansehen genoss.

Mit Hilfe des Kulturministeriums NRW, der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Landschaftsverband Rheinland gelang es dem Kreis Neuss 1979, die Sammlung von Herrn Silzer für 1,25 Mio. DM anzukaufen.

Giorgio Silzer blieb dem Zonser Museum bis kurz vor seinem Tode am 13.6.2014 stets eng verbunden – als Sammler, Informant und Begleiter. Er war ein gesuchter Ansprechpartner, dessen Engagement von hoher Sachkompetenz geprägt gewesen ist.

Das KreiSMuseum Zons präsentierte in den vergangenen Jahrzehnten in 40 Ausstellungen im In- und Ausland große Teile seiner Sammlung oder stellte sie zur Verfügung.

Allein die letzten fünf Jahre standen mit den Dauerausstellungen „30 Jahre Zinn des Jugendstils im Museum“ (2009), „KAYSERZINN. Kunst und Handwerk – Ein Weg“ (2012) und ab Juni diesen Jahres „Insekten im Jugendstil“ die Objekte der Sammlung Giorgio Silzers im Mittelpunkt.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0230/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kulturausschuss	27.10.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

25 Jahre Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss

Sachverhalt:

Die Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss feierte mit einem Festakt am 29.06.2014 ihr 25-jähriges Jubiläum. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde „Kampers Wäldchen“ in „Ian Hamilton Finlay-Park“ zur Ehrung des 2006 verstorbenen Künstlers umbenannt, nach dem zuvor eine Aufarbeitung des Parks und der Kunstwerke erfolgte. Die neun Objekte Finlays, die im Park zu finden sind, erwarb damals die Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss und stellte sie der Stadt Grevenbroich als Dauerleihgabe zur Verfügung.

Die Stiftung deckt das Gebiet der ehemaligen Kreissparkasse Grevenbroich mit seinen Städten Dormagen, Grevenbroich und Meerbusch sowie den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen ab.

Der Zweck, den sich die Stiftung mit ihrer Satzung gegeben hat, wird insbesondere durch die Förderung der Denkmalpflege und des Erwerbs von öffentlich zugänglicher Kunst, die Bereitstellung von Dauerleihgaben, die Förderung von Wechselausstellungen, Musik und Literatur, die Stiftung von Kunst- und Kulturpreisen und die Förderung wissenschaftlicher Publikationen verwirklicht.

Die Sparkasse Neuss hat für die Stiftung ein Stiftungskapital in Höhe von 2,1 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die jährlichen Stiftungserträge in Höhe von mindestens 50.000,- €, selbst in der derzeitigen Niedrigzinsphase, werden für zahlreiche kulturelle Projekte und Kunstaktionen eingesetzt, die teilweise erst durch das Engagement der Stiftung ermöglicht wurden. Zu den Dauerförderungen der Stiftung zählen u.a. das Festival Alte Musik Knechtsteden, die Zonser Hörspieltage, der Hörspielpreis des Internationalen Mundartarchivs „Ludwig Soumagne“, das Niederrhein Musikfestival sowie die Rückriemhallen im Kulturzentrum Sinsteden. Darüber hinaus hat die Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung auch die Fassadensanierung der Villa Erckens in Grevenbroich unterstützt.

Sowohl der Landrat des Rhein-Kreises Neuss als auch Frau Bürgermeisterin Kwasny dankten im Rahmen der Feierstunde der Stiftung und ihren Mitgliedern von Vorstand und Kuratorium für das jahrelange erfolgreiche Engagement.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Bestimmung einer Protokollführerin/eines Protokollführers	
Vorlage 40/0198/XVI/2014	5
TOP Ö 4 Vorstellung der Produktgruppe Kultur des Rhein-Kreises Neuss	
Vorlage 40/0199/XVI/2014	7
TOP Ö 5 Informationen über das kulturelle Angebot des Rhein-Kreises Neuss	
Vorlage 40/0205/XVI/2014	9
TOP Ö 6 Regionale Kulturpolitik Nordrhein-Westfalen	
Vorlage 40/0229/XVI/2014	11
Anlage - Leitfaden Antragstellung Regionale Kulturpolitik 40/0229/XVI	13
TOP Ö 7 Kinder, Jugend und Kultur - Auf dem Weg zum Kinder- und Jugendkulturlan	
Vorlage 40/0231/XVI/2014	15
TOP Ö 8 "S.i.n.us - sicher im Netz unterwegs" - ein Netzwerkprojekt zur Förderu	
Vorlage 40/0249/XVI/2014	17
Anlage - Veranstaltungsübersicht 2014 40/0249/XVI/2014	19
TOP Ö 9 Projekt "SingPause" der Musikschule Rhein-Kreis Neuss	
Vorlage 40/0243/XVI/2014	21
TOP Ö 10 Gesetzesentwurf zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst un	
Vorlage 40/0210/XVI/2014	23
Entwurf des Kulturfördergesetzes NRW 40/0210/XVI/2014	25
TOP Ö 11 Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen	
Vorlage 40/0233/XVI/2014	39
TOP Ö 12 Sachstand Archiverweiterungsbau in Dormagen-Zons	
Vorlage 40/0232/XVI/2014	41
TOP Ö 13 Denkmalförderung Villa Erckens "Museum der Niederrheinischen Seele", A	
Vorlage 40/0252/XVI/2014	43
TOP Ö 14 European Garden Heritage Network (EGHN) - Zusammenarbeit mit dem Partn	
Vorlage 40/0227/XVI/2014	45
Absichtserklärung zur zukünftigen Zusammenarbeit vom 19.09.2014 40/02	47
TOP Ö 15 Bericht der Stiftung Schloss Dyck	
Vorlage 40/0207/XVI/2014	49
Bericht der Stiftung Schloss Dyck 40/0207/XVI/2014	51
TOP Ö 16.1 Jugendstilzinn-Sammlung des KreisMuseums Zons, Gedenken an Herrn Gio	
Vorlage 40/0228/XVI/2014	55
TOP Ö 16.2 25 Jahre Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neu	
Vorlage 40/0230/XVI/2014	57
Inhaltsverzeichnis	59